

Soweit im Bebauungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gem. § 22 Abs.2 Satz 2 BauNVO.

§ 7 Überbaubare Grundstücksfläche

1. Nach § 3 zugelassene Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gestattet.
2. Innerhalb von Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen, Anpflanzungen und Lagerungen jeder Art nur bis zu einer Höhe von 0,80 m - gemessen von Fahrbahnoberfläche - gestattet.

§ 8 Fenster-, Grenz- und Gebäudeabstand

Soweit im Bebauungsplan zeichnerisch nichts anderes festgesetzt ist, gelten für die Fenster-, Grenz- und Gebäudeabstände die §§ 7 - 9 der Landesbauordnung.

§ 9 Gestaltung der Bauten

1. Die Gebäudelängsseite soll in der Regel mindestens betragen:
 - a) bei einem Geschoß 9,00 m
 - b) bei zwei Geschossen 11,00 m
 - c) bei drei Geschossen 18,00 m
2. Die Höhe der Gebäude darf vom natürlichen Gelände bis zur Traufe betragen:
 - a) bei eingeschossigen Gebäuden 4,50 m
 - b) bei zweigeschossigen Gebäuden 6,90 m
 - c) bei dreigeschossigen Gebäuden 9,90 m

Als Traufpunkt gilt der Schnittpunkt zwischen Unterkante Sparren und Außenkante Mauerwerk.
3. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten und darf nicht mehr als 0,80 m - gemessen vom natürlichen Gelände - betragen.
4. Die Dachneigung muß bei Hauptgebäuden betragen:
 - a) bei eingeschossiger Bauweise
 1. Flachdach
 2. mindestens 48°, höchstens 52° (Steildach)
 - b) bei zwei- und dreigeschossiger Bauweise mindestens 28°, höchstens 32° (flachgeneigtes Dach).
5. Dachaufbauten und Dachgaupen sind bei Gebäuden mit flachgeneigtem Dach nicht zulässig. Bei Gebäuden mit Steildach sind Dachaufbauten und Dachgaupen gestattet.

§ 10 Garagen

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde können die Garagen eine andere als die im Bebauungsplan eingezeichnete Stellung erhalten.
2. Garagen müssen einen ausreichenden Stauraum zur Straße hin aufweisen.

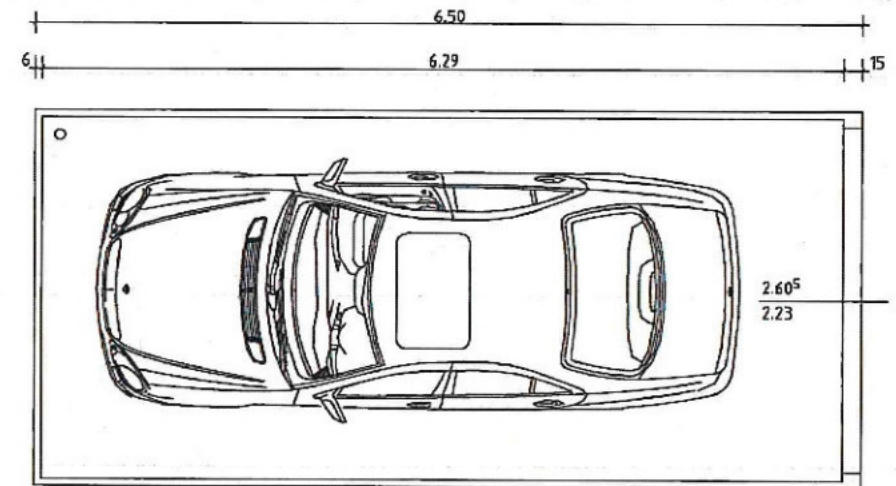
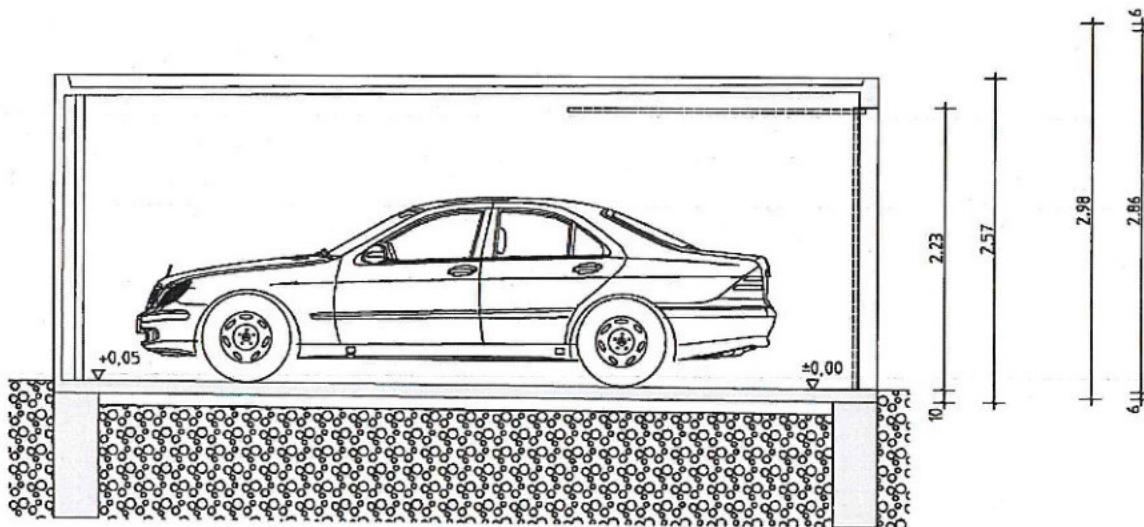


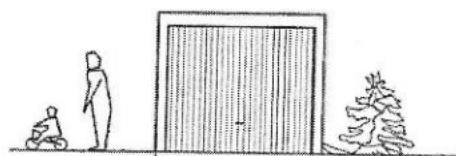
BAUHERR				
	Bauvorhaben	NEUBAU EINER GARAGE		
	Gemarkung	KIRCHZARTEN	Lgb.-Nr.	648
	Bauteil	LAGEPLAN		
	Maßstab	1 : 100		
	Bauherr			
	Planung Bauleitung			
PLAN NR.	Gezeichnet			

CLASSIC Einzelgarage

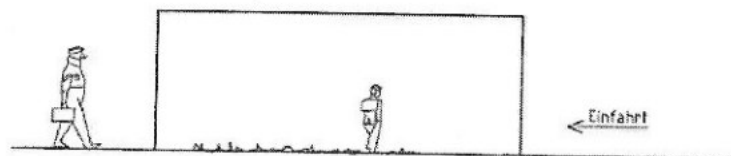
298 N 224

Gesamtbreite (m)	2,98
Gesamtlänge (m)	6,50
Gesamthöhe (m)	2,57
Durchfahrtsbreite Tor (m)	2,47
Durchfahrtshöhe Tor (m)	2,11
Nutzfläche (m ²)	17,99
Umbauter Raum (m ³)	49,30

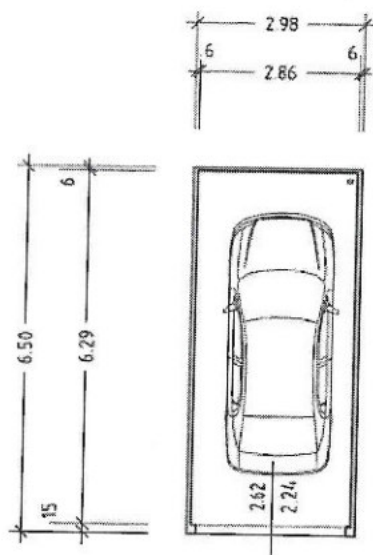




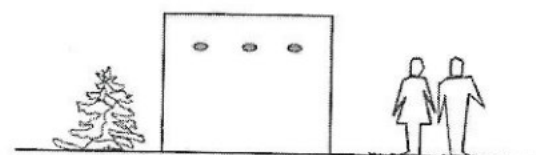
VORDERANSICHT



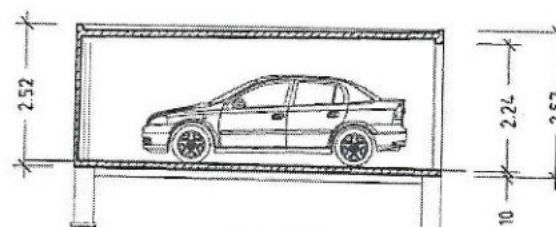
SEITENANSICHT



GRUNDRISS



RÜCKANSICHT



SCHNITT

Fundamente auf frostfreie Tiefe
und standsicheren Boden herstellen.

Dieser Plan genügt nicht für die
Erstellung der Fundamente!
Fundamentplan anfordern!

BAUBESCHREIBUNG

Fundamente

Einzelfundamente unter den 4 Ecken oder Streifenfundamente aus
Beton C25/30 auf frostfreie Tiefe und standsicheren Boden gegründet.

Dach, Wände und Boden

Hergestellt in Stahlbeton.

Bei Erdschüttung höher als 0,5 m werden die Garagen-
wände verstärkt.

Wandaussparungen, wie Türen, Fenster, Durchbrüche sowie eine
Bodenaussparung für Montagegrube können vorgesehen werden.
Das Dach wird als bekiesstes Flachdach mit innenliegender
Entwässerung ausgeführt.

Außen- und Innenwandbehandlung

Kunststoff-Spritzputz in hellem Farbton,
waschfester Innenanstrich.

Tor

Stahlblech-Federhubtor, verzinkt, grundiert und
kunststoffbeschichtet.

MUSTER-TYPENPLAN

Neubau von 1 Zapf-Massiv-Garage aus Stahlbeton für:

ZAPF

Zapf GmbH - Bereich Garagen
Nürnberger Str. 38 95440 Bayreuth
Tel. (0921)601-0 - FAX (0921)601-151

Bearb.	Sabo
Datum	
Maßstab	1:100

T / 298 N224 /1G

Prinzipdarstellung – Einzelgarage 298N224



Ausführung L-Sicke



Ausführung M-Sicke

